



Gemeinde Berg am Irchel

Winkel 13

8415 Berg am Irchel

Telefon 052 318 11 89

gemeinde@bergamirchel.ch

www.bergamirchel.ch

Parkierreglement

der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

Beschluss Gemeinderat:	16. Januar 2024
Bekanntmachung, Inkraftsetzung:	26. Januar 2024
Erlass gültig ab:	1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Art. 2 Grundsatz	3
	Art. 3 Parkraumzonen	3
	Art. 4 Parkraumzone 1	3
	Art. 5 Parkraumzone 2	3
	Art. 6 Kurzzeitparken	3
	Art. 7 Bewilligung für Dauerparken	3
	Art. 8 Form der Bewilligung / Parkkarten	4
	Art. 9 Inhalt der Bewilligung	4
	Art. 10 Berechtigte	4
	Art. 11 Anzahl Parkkarten	4
	Art. 12 Verfahren	4
	Art. 13 Laufzeit der Parkkarte	4
	Art. 14 Verlust der Parkkarte	4
	Art. 15 Gültigkeit der Parkkarte	5
	Art. 16 Entzug bzw. Nichterneuerung der Karte	5
II.	Vollzug	5
	Art. 17 Vollzug	5
III.	Strafbestimmungen	5
	Art. 18 Strafandrohung	5
IV.	Inkrafttreten	6
	Art. 19 Inkrafttreten	6

Gestützt auf die Polizeiverordnung Art. 12 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel vom 4. Juni 2023 erlässt der Gemeinderat Berg am Irchel folgenden Gebührentarif:

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.
- 2 Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze die im Eigentum der Politischen Gemeinde liegen beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.
- 3 Die Höhe der Gebühren sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung sind im Gebührentarif festgelegt.
- 4 Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, gehen diesem Reglement vor.

Art. 2 Grundsatz

- 1 Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und/oder zeitlich beschränkt und/oder gebührenpflichtig.
- 2 Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (Dauerparken) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Dauerparken gilt ein Abstellen über die gemäss Parkordnung signalisierte Dauer hinaus.
- 3 Massgebend sind die Signalisationen und Markierungen der entsprechenden Parkraumzone; diese erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 3 Parkraumzonen

- 1 Es werden folgende Zonen unterschieden:
 - a) Parkraumzone 1
 - b) Parkraumzone 2

Art. 4 Parkraumzone 1

- 1 Der «Parkzone 1» zugewiesene Plätze sind mit einer entsprechenden Beschilderung ausgewiesen, auf welcher die geltenden Regeln zur Nutzung derselben aufgeführt sind.

Art. 5 Parkraumzone 2

- 1 Der «Parkzone 2» sind Abschnitte der öffentlichen und gemeindeeigenen Strassen zugewiesen.

Art. 6 Kurzzeitparken

- 1 Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr ist das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu 5 Stunden bewilligungs- und gebührenfrei.
- 2 Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

Art. 7 Bewilligung für Dauerparken

Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, bedarf das Dauerparken von Motorfahrzeugen und Anhängern einer Bewilligung.

Art. 8 Form der Bewilligung / Parkkarten

- 1 Die Bewilligung wird in Form der folgenden Parkkarten ausgestellt:
 - a) Parkkarte 8415
 - b) Tages-Parkkarten
- 2 Die Parkkarte dient als Kontrollmittel und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs bzw. – wo dies nicht möglich ist – am Fahrzeug oder Anhänger anzubringen.

Art. 9 Inhalt der Bewilligung

- 1 Die Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Abstellen des auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeugs ("mit Parkkarte 8415 unbeschränkt") innerhalb der Zonen.
- 2 Die Parkkarten gewähren keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie entheben nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Polizei zu beachten.

Art. 10 Berechtigte

- 1 Eine Parkkarte 8415 kann an folgende Berechtigte abgegeben werden:
 - a) an schriftlich polizeilich in der Gemeinde Berg am Irchel gemeldete Personen für auf ihren Namen und auf ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge bis 3500 kg oder deren Anhänger. Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.
- 2 an ortsansässige Betriebe für Motorfahrzeuge bis 3500 kg oder deren Anhänger, welche auf den Betrieb eingetragene sind; als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Berg am Irchel.
- 3 Über die Berechtigung entscheidet der Vorstand Sicherheit.
- 4 Tages-Parkkarten werden an jedermann abgegeben für Motorfahrzeuge bis 3500 kg.

Art. 11 Anzahl Parkkarten

In besonderen Fällen kann der Vorstand Sicherheit die Anzahl der Parkkarten beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnern wird gegenüber anderen Berechtigten der Vorzug gegeben.

Art. 12 Verfahren

- 1 Die Parkkarte ist auf der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- 2 Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.

Art. 13 Laufzeit der Parkkarte

- 1 Die Parkkarte 8415 wird in der Regel für die Dauer von 6 Monaten ausgestellt. Die Mindestdauer beträgt einen Monat.
- 2 Die Tages-Parkkarte gilt für die Dauer eines Tages. Sie wird einzeln abgegeben.

Art. 14 Verlust der Parkkarte

Bei Verlust der Parkkarte kann gegen Gebühr eine Ersatzkarte beantragt werden

Art. 15 Gültigkeit der Parkkarte

- 1 Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie richtig am Fahrzeug angebracht ist und Kontrollschildnummer und Typ des abgestellten Fahrzeugs mit den Angaben auf der Parkkarte übereinstimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- 2 Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.
- 3 Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarten bei Ungültigkeit unaufgefordert an die Gemeindeverwaltung zu retournieren.
- 4 Die Gebühr für angebrochene Monate wird nicht zurückerstattet.

Art. 16 Entzug bzw. Nichterneuerung der Karte

- 1 Die Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkkarte kann verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung wiederholt nicht beachtet werden.
- 2 Wird die Parkkarte entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.
- 3 Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

II. Vollzug

Art. 17 Vollzug

Die Gemeindeverwaltung Berg am Irchel vollzieht dieses Reglement.

III. Strafbestimmungen

Art. 18 Strafandrohung

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer
 - a) der Meldepflicht gemäss Art. 15 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - b) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug und einen Anhänger werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, auf öffentlichem Grund abstellt (Art. 7),
 - c) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 7ff. betrauten Organen unwahre Angaben macht,
 - d) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte gemäss Art. 7ff. mit unwahren Angaben erschleicht,
 - e) eine ungültige Parkkarte gemäss Art. 7ff. verwendet,
 - f) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.
- 2 Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

IV. Inkrafttreten

Art. 19 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

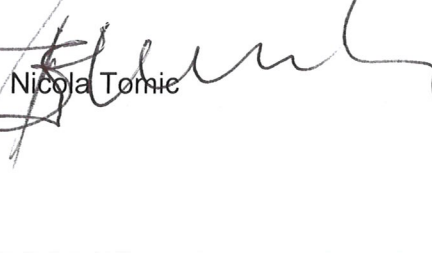
Das vorliegende Parkierreglement wurde an der Gemeinderatsitzung vom 16. Januar 2024 beschlossen.

Der Gemeindepräsident



Roland Fehr

Der Gemeindegemeinschafter



Nicola Tomić